

Anlage 22.

(Drucksachen. Nr. 23.)

Bericht und Antragdes Provinzialausschusses,
betreffenddie Bewilligung von Beihilfen zur Regulierung der unteren Wupper,
der Kalslack und des Saynbaches.

Seitens der Herren Regierungs-Präsidenten in Düsseldorf und Coblenz sind Anträge auf Bewilligung von Beihilfen zu größeren Flußregulierungen eingegangen, welche erheblichere Beträge erfordern, als der landwirtschaftliche Fonds gewähren kann. Es handelt sich um Bewilligung

1. einer weiteren Beihilfe zur Regulierung der unteren Wupper im Kreis Solingen;
2. einer Beihilfe zur Regulierung der Kalslack im Kreis Cleve;
3. einer Beihilfe zur Regulierung des unteren Saynbaches im Kreis Coblenz-Land.

Derartige Projekte werden, wenn die Zunächstbeteiligten die Kosten nicht aufzubringen vermögen, in der Regel in der Weise finanziert, daß Staat, Provinz und die Interessenten sich an den Kosten beteiligen. Der Staat gewährt die Beihilfen aus dem sogenannten Flußregulierungsfonds unter der Bedingung, daß die andern Beteiligten — Provinz und Interessenten — den gleichen Betrag übernehmen. In den vorliegenden Fällen hat er den auf ihn fallenden Teil bereits unter der angegebenen Bedingung zugesagt. Die Provinz entnimmt die erforderlichen Mittel bei kleineren Unternehmungen aus den etatsmäßigen Mitteln des landwirtschaftlichen Fonds. Bei größeren Projekten ist das aber nicht möglich, weil bei den beschränkten Mitteln dieses Fonds sonst die Förderung der Landwirtschaft und insbesondere das Meliorationswesen Not leiden müßte. Für größere Flußregulierungen sind deshalb stets die erforderlichen Mittel als außerordentliche Bewilligung vom Provinziallandtag erbeten und bewilligt worden.

In den 3 vorliegenden Fällen muß die Bewilligung in diesem Jahr erfolgen, weil sonst die Bewilligungen des Staates hinfällig werden und es bei der starken Inanspruchnahme des staatlichen Flußregulierungsfonds immerhin zweifelhaft ist, ob es in späteren Jahren gelingt, sie wieder zu erlangen.

Zu den einzelnen Anträgen ist folgendes zu bemerken:

1. der 48. Provinziallandtag hat für die Regulierung der unteren Wupper von der Wambacher Fähre bis zum Rhein und der damit in Verbindung stehenden Eindeichung der beiden Orte Rheindorf und Bürriig im Kreise Solingen den Betrag von 145 000 Mark bewilligt, nachdem der Staat den gleichen Betrag zugesagt hatte. Es handelte sich darum, den gänzlich verwilderten Lauf der unteren Wupper und die Mündungsstrecke der Dhünn zu regulieren, um bei Hochwasser erhebliche und schädliche Ueberschwemmungen zu verhindern; gleichzeitig werden die beiden Orte Rheindorf und Bürriig, die sehr unter dem Rhein- und dem Wupperhochwasser zu leiden hatten, durch Eindeichung geschützt. Die Kosten waren damals nach den auch in der Ministerialinstanz geprüften Plänen und Kostenanschlägen auf 498 000 Mark angenommen. Die Arbeiten sind in Angriff genommen und zum großen Teil ausgeführt. Es hat sich aber, namentlich nach den bei dem Hochwasser 1909 gemachten Erfahrungen ergeben, daß der bisherige Plan nicht zum Ziele führt. Die allseitig als erforderlich anerkannten Aenderungen sind namentlich folgende:

- a) Das Sohlengefälle von 1,7 ‰ ist zu steil, es soll auf 0,7 ‰ gebracht werden.
- b) Es soll eine Flutmulde für die größeren Hochwasser offengehalten werden, weil diese sonst zu stark ausufernd.
- c) Es hat sich eine stärkere Befestigung der Böschungen und des Böschungsfußes als notwendig herausgestellt.
- d) Es soll an der Rheingrenze eine starke Grundschwelle angelegt werden, um das Abtreiben der Wuppersohle zu verhindern, wenn Wupperhochwasser bei niedrigem Rheinwasserstand eintritt.

Die Kosten dieser Aenderungen belaufen sich auf 123 000 Mark. Der Antrag des Herrn Regierungs-Präsidenten geht nun dahin, zu diesen 123 000 Mark einen Beitrag in gleichem Verhältnis zu bewilligen wie zu den ursprünglich angenommenen Kosten von 498 000 Mark, also rund 30 % = 36 000 Mark. Die Königliche Staatsregierung hat zu den Mehrkosten 20 000 Mark aus Mitteln des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten als Strombaukosten und 30 000 Mark aus dem Flußregulierungsfonds bewilligt. Wenn dem Antrag des Herrn Regierungs-Präsidenten entsprochen wird, blieben der Kreis und die Gemeinden immer noch mit 37 000 Mark belastet, ein Betrag, der angesichts der bereits übernommenen großen Belastung als recht erheblich zu bezeichnen ist. Da die Durchführung des einmal unternommenen wichtigen Werkes nicht in Frage gestellt werden kann, empfiehlt der Provinzialausschuß die Bewilligung des Betrages von 36 000 Mark.

2. Die Kalslack ist ein Teil des alten Rheinlaufes, welcher bei Bynen aus dem jetzigen Rheinbett abzweigend an Appeldorn, Calcar, Huzsberden, Griethausen und Lobith vorbeifloß und bei Panmerden das jetzige Bett der Waal erreichte. Sie erstreckt sich jetzt von Calcar bis zur Mündung in den Rhein gegenüber Emmerich in einer Länge von rund 12 km und einer mittleren Breite von rund 300 m. Die Kalslack galt früher als öffentlicher Fluß und es wurde angenommen, daß dem Domänenfiskus, welcher die Nutzung aus Fischerei und Jagd zog, die Pflicht der Räumung obliege. Der Fiskus hat diese Verpflichtung stets bestritten und durch eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtes ist jetzt festgestellt, daß diese Weigerung berechtigt war. Infolge der mehr als 40 Jahre dauernden Streitigkeit über die Reinigungspflicht ist der Flußlauf völlig vernachlässigt, durch Verkrüftung und Versandung ist die Vorflut in erheblichem Maße gestört, so daß der Zustand unhaltbar ist. Deshalb soll jetzt an die Räumung und die Regulierung der Kalslack herangegangen werden. Die Ausführung der Arbeiten und die spätere Unterhaltung soll einem Deichverband übertragen werden. Die Interessenten, welche diesen Deichverband bilden, sind aber wenig leistungsfähig, so daß die Hilfe des Staates und der Provinz erforderlich ist.

Mit der Regulierung der Kalslack soll der Schutz der Niederung gegen Hochwasser verbunden werden. Der obere Teil der Kalslackniederung ist durch die umgebenden Deiche gegen Hochwasser von oben geschützt, der untere dagegen und die Niederung am Zulzgatt, einem mit der Kalslack in unmittelbarer Verbindung stehenden früheren Rheinarm, erhalten von oben her strömendes Hochwasser, sobald der Wasserstand des Rheines die Höhe von 5,4 m am Emmericher Pegel überschreitet. Von unten her tritt das Rheinwasser frei in die Niederung der Kalslack und des Zulzgatt. Um diesem Uebelstande abzuhelpen, soll gleich oberhalb der Kalslackmündung ein Abschlußdamm errichtet und ferner die Ueberlauffschwelle am Zulzgatt um 0,50 m auf 5,85 m Emmericher Pegel erhöht werden.

Die Kosten der vorerwähnten Maßnahmen betragen:

1. für die Regulierung der Kalslack	57 000 Mark
2. für den Abschlußdamm	90 000 "
3. für die Erhöhung des Zulzgattschwelle	10 000 "

insgesamt 157 000 Mark.

Die Staatsregierung hat sich bereit erklärt, ein Drittel dieser Kosten = rund 52 000 Mark zu tragen, wenn die Provinz den gleichen Betrag übernimmt. Für das Rechnungsjahr 1911 würde eine I. Rate von 30 000 Mark zu zahlen sein, welcher Betrag auch in den Staatshaushaltsplan eingestellt ist.

Der Provinzialauschuß befürwortet die Bewilligung eines Drittels der Kosten mit der Maßgabe, daß im Rechnungsjahr 1911 30 000 Mark bereit gestellt und der Rest im Jahre 1912 in den Haushaltsplan eingestellt wird.

3. Der Saynbach entspringt aus mehreren Quellsbächen in ungefähr + 440 m Meereshöhe auf der westlichen Abdachung des Westerwaldes und fließt in ein tief eingeschnittenes Tal, dessen Ränder zum größten Teil bewaldet sind, durch zahlreiche Mühlenwehre unterbrochen, zum Rhein. In seinem unteren Lauf durchfließt er den Ort Sayn und unterhalb dieses Ortes ein breites fruchtbares Tal, dessen Grund und Boden als Acker und Wiese genützt wird. Auf der rechten Seite etwa 1 km unterhalb Sayn liegt die Concordiahütte; kurz vor der Mündung wird der Bach von der Westerwaldbahn, der rechtsrheinischen Bahn und der Provinzialstraße Ehrenbreitstein-Neuwied auf Brücken überschritten.

Der Anlaß zu dem jetzt vorliegenden Regulierungsprojekt bietet das große Hochwasser, welches am 4. Februar 1909 in den Kreisen Neuwied und Coblenz-Land so viel Schaden angerichtet hat. Das Projekt erstreckt sich auf den Bachlauf von der Provinzialstraßenbrücke in Sayn bis zur Mündung. Die Regulierung bezweckt die gefahrlose Abführung des Hochwassers und den Schutz der anliegenden Ländereien gegen Hochwasser. Die Kosten sind auf insgesamt 108 000 Mk. berechnet. Die Interessenten können diese nicht allein aufbringen. Die Staatsregierung hat sich bereit erklärt, ein Viertel der Kosten = 27 000 Mark beizutragen, wenn die Provinz einen mindestens ebenso hohen Betrag leistet. Der Provinzialauschuß befürwortet deshalb die Bewilligung eines Viertels der Kosten bis zu 27 000 Mark. Er glaubt dies im vorliegenden Falle umsomehr tun zu können, weil die Regulierung auch im Straßenbau-Interesse liegt, da durch dieselbe einer Verwilderung des Bachbettes vorgebeugt und dadurch die Gefahr einer Beschädigung der beiden Straßenbrücken und des anliegenden Straßenkörpers vermindert wird.

Wenn dem Vorschlage des Provinzialauschusses entsprechend den Anträgen der Herren Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf und Coblenz Folge gegeben wird, werden im Rechnungsjahr 1911 zu zahlen sein 36 000 + 30 000 + 27 000 Mark = 93 000 Mark. Dieser Betrag würde aus dem zur Verfügung des Provinziallandtages stehenden Betrage — Titel V Nr. 10 der Ausgabe im Haupt-Haushaltsplan — zu entnehmen sein. Der im folgenden Jahr notwendige Restbetrag von 22 000 Mark für die Kalfack würde bei Aufstellung des Haushaltsplanes für 1912 zu berücksichtigen sein.

Der Provinzialauschuß beehrt sich demgemäß zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle als Beihilfen zu den Kosten der Regulierung der unteren Wupper 36 000 Mark, der Kalfack 52 000 Mark — davon zahlbar 30 000 Mark im Rechnungsjahr 1911, der Rest im Rechnungsjahr 1912 — des Saynbaches 27 000 Mark unter der Voraussetzung bewilligen, daß die Staatsregierung mindestens die gleichen Beträge leistet, und ferner genehmigen, daß der im Rechnungsjahr 1911 zahlbare Betrag von 93 000 Mark aus Titel V Nr. 10 des Haupt-Haushaltsplanes gezahlt wird.“

Düsseldorf, den 4. Februar 1911.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.